

AMTSBLATT



Verbandsgemeinde
Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten dran!

Nr. 5 vom 05.02.2021

Auskunft erteilt: Frau Schneider-Frenzel

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
01.02.21	Bekanntmachung über die öffentliche Sitzung des Wahlaus- schusses für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/ Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden	024
01.02.21	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Ortsgemeinde Stetten	025
02.02.21	Bekanntmachung über die Widmung von Gemeindestraßen und Fußwegen in der Gemeinde Morschheim	026
04.02.21	Bekanntmachung der 12. Sitzung des Stadtrates Kirchheim- bolanden am 10.02.2021	028
04.02.21	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wähler- verzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Land- tagswahl und für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürger- meisters der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden	029

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
05.02.21	Bekanntmachung des Pressedientes des Landesamtes für Steuern Rheinland-Pfalz; Steuererklärung für das Jahr 2020	034

vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchzeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwochs 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



**Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden**

Az: 1/121 252 2/17/Bit/Ah



B e k a n n t m a c h u n g

über die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden findet statt am

**Mittwoch, 17. März 2021, 18.00 Uhr,
in Bolanden, in der Werner-von-Bolanden-Halle, Am Kirschberg 1.**

Einiger T A G E S O R D N U N G S P U N K T :

Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahl zur/zum Bürgermeisterin/
Bürgermeister der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Kirchheimbolanden, den 01. Februar 2021

(Haas)
Wahlleiter Bürgermeisterwahl
Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden



Jahresabschluss 2019 der Ortsgemeinde Stetten

Der **Ortsgemeinderat Stetten** hat in seiner Sitzung am **27.01.2021** folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gem. § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gelten Fassung bekannt gemacht wird:

Der Jahresabschluss für das Jahr **2019** wird wie folgt festgestellt und genehmigt

Erträge	1.077.926,33 €
Aufwendungen	867.207,21 €
 Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	 210.719,12 €
 Bilanzsumme Aktiva / Passiva	 6.630.268,10 €

Dem Ortsbürgermeister und Bürgermeister der Verbandsgemeinde sowie den Beigeordneten, soweit diese einen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister (Ortsbürgermeister) vertreten haben, wird Entlastung erteilt.

Der **Jahresabschluss 2019** mit Rechenschaftsbericht liegt in der Zeit von **08.02.2021 bis 17.02.2021** während der Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Rathaus, Zimmer 116) **öffentlich aus**.

Aufgrund der aktuellen Situation ist das Rathaus bis auf Weiteres geschlossen. Wir bitten deshalb um vorherige telefonische Anmeldung.

Kirchheimbolanden, **01.02.2021**
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Haas

(Haas)
Bürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden
Az.: 3/540 103/12/KI

Bekanntmachung

Widmung von Gemeindestraßen und Fußwegen in Morschheim

Der Ortsgemeinderat Morschheim hat in seiner Sitzung am 20.01.2021 zur Widmung der Straße und eines Fußweges im Neubaugebiet „Hinterm Ritterhof“ folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Verlängerung der Straße „Zum Honig“, bestehend aus den Pl.-Nrn. 278/26, 300/8, 301/1, 302/1 und 333/2, wird gem. §§ 36 i. V. m. 1 und 3 Satz 1 Nr. 3 a) des Landesstraßengesetzes von Rheinland-Pfalz als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.
2. Die nördliche Fußwegeverbindung Pl.-Nr. 278/17 wird gem. §§ 36 i. V. m. 1 und 3 Satz 1 Nr. 3 b, Unterpunkt aa), des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz als Fußweg für den öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet.

Die gewidmeten Straßen- und Fußwegeflächen sind in dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an: vgv-kirchheimbolanden@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevereinte mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: vgv@kirchheimbolanden.de-mail.de

erhoben werden.

Über den Widerspruch entscheidet, sofern ihm nicht abgeholfen wird, der Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis. Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis gewahrt. Der Widerspruch kann dort

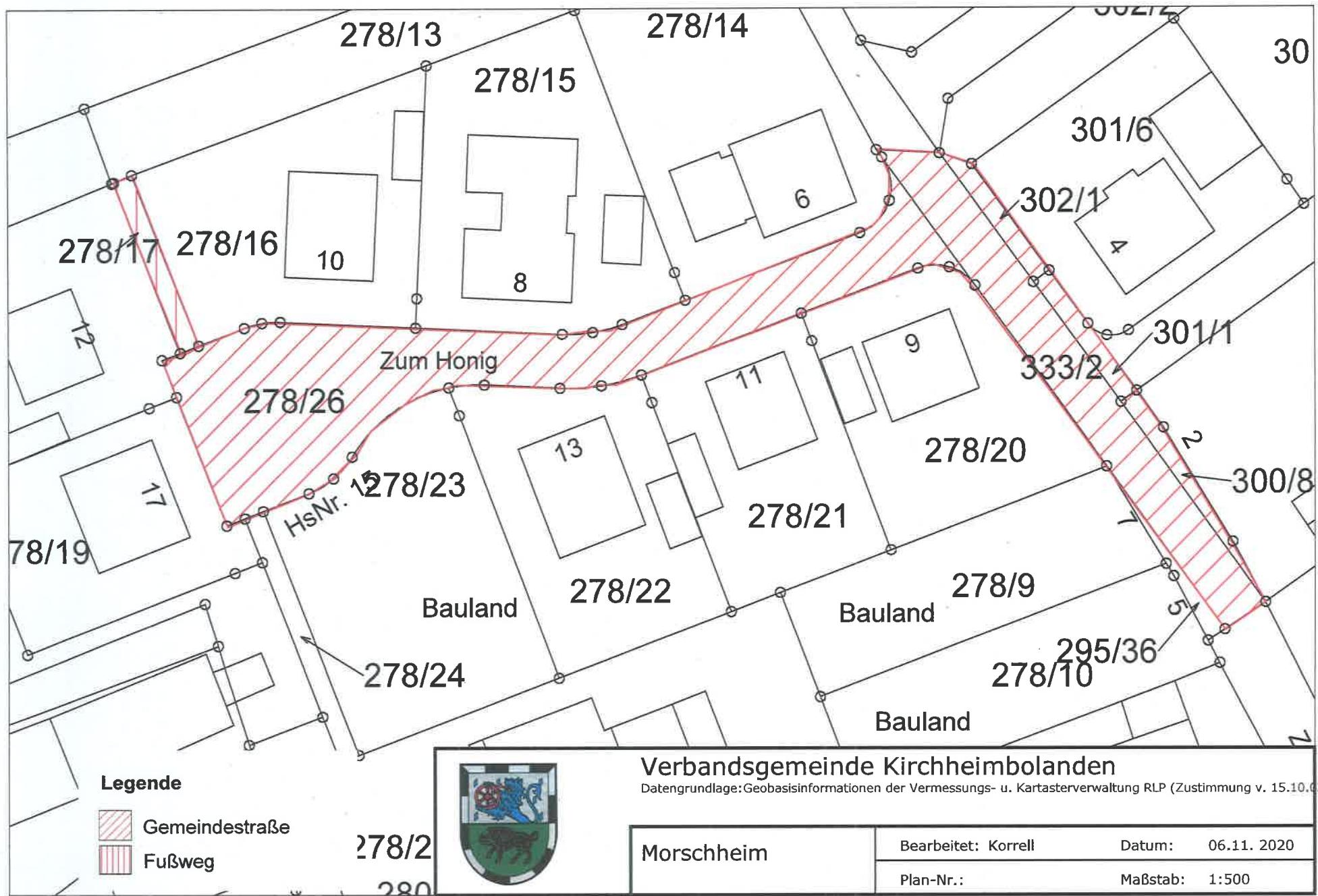
1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an: Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de, oder
3. durch De-Mail in der Sendevereinte mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de

erhoben werden.

Kirchheimbolanden, den 02.02.2021

(Haas)
Bürgermeister

Lageplan Widmung Teilstück "Zum Honig" und Fußweg, Morschheim





Kirchheimbolanden

Die kleine Residenz

04.02.2021 Bit/Ah

B E K A N N T M A C H U N G

Die 12. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2019/2024 findet am

Mittwoch, 10. Februar 2021, 19:00 Uhr

in Form einer Videokonferenz statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
Öffentlicher Teil	
1.	Erweiterung und Umbau der Kindertagesstätte Louhans; Grundsatzbeschluss zum weiteren Vorgehen
2.	Radverkehrskonzept für die Stadt Kirchheimbolanden; Vergabe der Planung

(Dr. Muchow)
Stadtbumermeister

Hinweis:

Die Sitzung wird in Form einer Videokonferenz durchgeführt.

Die Öffentlichkeit kann an der Videokonferenz im „Ostflügel“ der Stadthalle Kirchheimbolanden, Dr.-Edeltraud-Sießl-Allee 2a in Kirchheimbolanden, teilnehmen.

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes stehen für die Öffentlichkeit nur begrenzte Kapazitäten zur Verfügung.

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl und für
die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden
am Sonntag, 14. März 2021
sowie die etwaige Stichwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden
am 28. März 2021**

1. Am Sonntag, dem 14. März 2021 findet in Rheinland-Pfalz die Wahl des Landtages und in der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden gleichzeitig die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters (Direktwahl) statt.

Die Wählerverzeichnisse für die Gemeinden der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden (Bennhausen, Bischheim, Bolanden, Dannenfels, Gauersheim, Ilbesheim, Jakobsweiler, Stadt Kirchheimbolanden, Kriegsfeld, Marnheim, Mörsfeld, Morschheim, Oberwiesen, Orbis, Rittersheim und Stetten) werden in der Zeit vom 22. Februar 2021 bis 26. Februar 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 012, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, für Stimmberkrechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede stimmberkrechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine stimmberkrechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, muss sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann; die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und für Zwecke der Wahlprüfung verwendet werden. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberkrechtigten, für die im Melderegister gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eine Auskunftssperre eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 26. Februar 2021 bis 12:00 Uhr, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 012, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Stimmberchtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Februar 2021 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberchtigt zu sein, muss spätestens bis zum 26. Februar 2021 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen.

Stimmberchtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für die Landtagswahl hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 40 Donnersberg durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Stimmbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer einen Wahlschein für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters hat, kann an der Wahl nur durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Stimmberchtigte

5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Stimmberchtigte,

a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 12 Abs. 9 Satz 1 der Landeswahlordnung / § 11 Abs. 8 der Kommunalwahlordnung (bis zum 21. Februar 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 der Landeswahlordnung / § 13 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (bis zum 26. Februar 2021) versäumt haben,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 12 Abs. 9 Satz 1 der Landeswahlordnung / § 11 Abs. 8 Kommunalwahlordnung

oder der Einspruchsfrist nach § 16 Abs. 1 der Landeswahlordnung / § 13 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes entstanden ist,

c) wenn ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Verbandsgemeindeverwaltung gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten bis zum 12. März 2021, 18 Uhr, bei der Verbandsgemeindeverwaltung mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

Bei Beantragung per E-Mail sind der Name, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Anschrift (Straße, Postleitzahl und Ort) des Antragstellers anzugeben. Darüber hinaus soll wegen der zweifelsfreien Identifikation des Antragstellers die Angabe der Wählerverzeichnis- sowie der Stimmbezirksnummer, die der Wahlbenachrichtigung entnommen werden können, erfolgen. Falls die Zustellung der Briefwahlunterlagen an eine von der Hauptwohnung abweichende Adresse gewünscht wird, muss auch diese Adresse angegeben werden.

Der Antrag per E-Mail ist zu richten an folgende E-Mail-Adresse:

briefwahl@kirchheimbolanden.de.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Tage der Wahl, 15 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchst. a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Tage der Wahl, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss die Berechtigung hierzu durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen. Eine stimmberechtigte behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Ein Stimmberechtigter, der im Wege der Briefwahl wählen will, erhält im Einzelnen folgende Unterlagen:

a) Briefwahl für die Landtagswahl

Mit dem Wahlschein werden zugleich

ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,

ein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag,

ein amtlicher, mit der Anschrift der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehener hellroter Wahlbriefumschlag und

ein Merkblatt für die Briefwahl

übersandt.

b) Briefwahl für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Stimmberechtigte, die einen Wahlschein für die vorstehende Wahl beantragt haben, erhalten mit dem gelben Wahlschein zugleich

einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters,

einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettelumschlag für die Briefwahl zur Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters“,

einen amtlichen, mit der Anschrift der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen orange-farbenen Wahlbriefumschlag mit dem Aufdruck „Wahlbrief für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters“,

ein Merkblatt für die Briefwahl für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberkrechtigte vertritt; dies hat sie der Verbandsgemeindeverwaltung vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich auf Verlangen ausweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden abgesandt werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Tage der Wahl bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief für die Wahl der/des Bürgermeisterin/ Bürgermeisters, der durch die Post übersandt werden soll, wird nicht frankiert; das Entgelt wird von der Deutschen Post AG mit dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur zentral abgerechnet. Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden oder am Tage der Wahl bis spätestens 18 Uhr bei dem für den Wahlbrief zuständigen Wahlvorstand abgegeben werden.

Stimmberkrechtigte, die durch Briefwahl an der Landtagswahl und der Wahl zur/zum Bürgermeisterin/Bürgermeister teilnehmen, müssen zwei Wahlbriefe absenden.

Kirchheimbolanden, den 04.02.2021
Verbandsgemeindeverwaltung


(Haas)
Bürgermeister



PRESSEDIENST

LANDESAMT FÜR STEUERN

04/2021

Steuererklärung für das Jahr 2020 Erste Bescheide ab Ende März 2021 möglich

Frühestens ab Mitte März 2021 können die Finanzämter mit der Bearbeitung der Einkommensteuererklärungen 2020 beginnen. Grund hierfür sind die gesetzlichen Fristen, die Arbeitgebern, Versicherungen und anderen Institutionen bis zum 28. Februar eines Jahres Zeit lassen, um der Finanzverwaltung die erforderlichen Daten, wie Lohnsteuerbescheinigungen, Beitragsdaten zur Kranken- und Pflegeversicherung, Altersvorsorge sowie Rentenbezugsmittelungen, zur Bearbeitung der Steuererklärung zu übermitteln.

Zudem stehen den Finanzämtern die bundeseinheitlichen Programme zur Berechnung der Steuern in der Regel erst ab Mitte März zur Verfügung.

Die ersten Steuerbescheide treffen daher voraussichtlich Ende März/Anfang April bei den Bürgerinnen und Bürgern ein.

Die Finanzämter bitten darum, von Nachfragen nach dem Stand der Bearbeitung abzusehen.

Elektronische Steuererklärung bietet Vorteile – MeinELSTER

Die Finanzverwaltung empfiehlt, die Steuererklärung elektronisch zu erstellen. Dies hat viele Vorteile: Die Daten sind ohne Papier direkt und digital im Finanzamt verfügbar und können somit schneller bearbeitet werden. Zudem können mit Hilfe des Bescheinigungsabrufs zahlreiche, dem Finanzamt bereits elektronisch vorliegende Daten in die Steuererklärung übernommen werden. Diese Belege stehen spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Frist vollständig zur Verfügung. Daneben stehen weitere Serviceleistungen, wie z. B. die vorausgefüllte Steuererklärung oder die sichere Übermittlung von Nachrichten an das Finanzamt, zur Verfügung.

Für die papierlose Übermittlung von Steuererklärungen ist lediglich ein Benutzerkonto mit der Steueridentifikationsnummer unter www.elster.de anzulegen.

Genaue Anleitungen hierzu finden sich unter www.elster.de oder auf den Internetseiten des Finanzamts (Rubrik ELSTER).

Wer bislang das Programm „ElsterFormular“ verwendet hat, kann die Daten aus dem Vorjahr 035 mit einem Klick nun in „MeinELSTER“ exportieren. ElsterFormular stand letztmalig für die Einkommensteuererklärung des Jahres 2019 zur Verfügung.

Hrsg.: Landesamt für Steuern, Verantw.: Wiebke Girolstein, (0261) 4932 - 36726,
Pressestelle@lfsf.fin-rlp.de

Wir twittern – unter www.twitter.com/rlpfinanznews erhalten Sie unsere aktuellen Meldungen

Die Info-Hotline Ihres Finanzamtes: 0261 – 20 179 279